Anlage zu TOP 7.2.2

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH
Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Finanzen und Liegenschaften
22923 Ahrensburg

Eing. 22. April 2016

Ihr Zeichen: Haushalt I.1/Finanzen und Liegenschaften
Ihre Nachricht vom: 03.03.2016 und 12.04.2016
Mein Zeichen: IV 305 / 163.113- 6200103
Meine Nachricht vom: 07.04.2016

Heino Siedenschnur
heino.siedenschnur@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3109
Telefax: 0431 988 614-3109

Nachrichtlich
Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Prüfungsabteilung 4
Postfach 3180
24030 Kiel

Der Landrat
des Kreises Stormarn
Kommunalaufsicht
Mommsenstraße 13
23843 Bad Oldesloe

21. April 2016

Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg für das Haushaltsjahr 2016

Ab 2012 haben sich die Rahmenbedingungen für die kommunalen Finanzen in Schleswig-Holstein verbessert. Dazu haben verschiedene Faktoren beigetragen. So haben Bund und Land in den vergangenen Jahren durch verschiedene Maßnahmen auf eine **Stärkung der kommunalen Finanzen** hingewirkt. Für den Bund seien hier beispielhaft die schrittweise Übernahme der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, aber auch die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II genannt. Das Land wiederum unterstützt die Kommunen beispielsweise beim Ausbau des Betreuungsangebots für unter Dreijährige und stellt im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zusätzliche Landesmittel für die Schulsozialarbeit und Hortmittagessen sowie für Infrastrukturmaßnahmen bereit. Eine Darstellung der verschiedenen Maßnahmen kann dem Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein entnommen werden.[1]

[1] www.schleswig-holstein.de ➔ Aufgaben und Themen ➔ Kommunales ➔ Kommunale Finanzen ➔ Finanzsituation der Kommunen

Zudem konnten die Kommunen auf der Grundlage eines robusten Konjunkturverlaufs in den vergangenen Jahren **erhebliche Einnahmezuwächse** erzielen. 2015 werden in der Summe die Einnahmen aus Finanzausgleich, Realsteuern und den kommunalen Anteilen an den Gemeinschaftssteuern um etwa 20 % über den entsprechenden Einnahmen des Jahres 2012 liegen. Im Durchschnitt beläuft sich der Jahreszuwachs somit auf über 6 %.

Die Einnahmen der Kommunen lagen 2015 auf einem Rekordhoch. Prägend für das vergangene Jahr 2015 war jedoch der enorme **Anstieg der Zahl der Flüchtlinge und Asylbewerber**. Während im Jahr 2014 etwa 7.600 Menschen Schutz in Schleswig-Holstein gesucht haben, waren es im Jahr 2015 über 50.000 Menschen. Dieser im Vorfeld nicht vorhersehbare Anstieg war eine besondere Herausforderung für Bund, Land und Kommunen. So standen den hohen Ein-nahmen der Kommunen auch finanzielle Belastungen gegenüber.

Für 2016 ist eine seriöse Prognose über den weiteren Zuwachs an Flüchtlingen und Asylbewerbern kaum möglich. Unabhängig davon wird die Situation für alle Ebenen anspruchsvoll bleiben. Nach der November-Steuerschätzung soll sich der robuste Konjunkturverlauf in den kommenden Jahren zwar weiter fortsetzen. Gleichwohl ist zumindest für **2016 nicht mit einem Anstieg der kommunalen Steuereinnahmen wie in den Vorjahren zu rechnen**. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, die weitere Entwicklung vor Ort genau in den Blick zu nehmen. Die Voraussetzungen dafür sind höchst unterschiedlich, da die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein sehr heterogen ist. Die Spannbreite zwischen hoch defizitären Kommunen einerseits und Kommunen mit Überschüssen andererseits ist beträchtlich und die Ursachen hierfür sind vielschichtig. Bund und Land haben verschiedene Maßnahmen initiiert, um **gezielt die defizitären Kommunen zu unterstützen**. Zu nennen ist hier beispielsweise das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen. Für die energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur sowie für Investitionen in die frühkindliche Bildungsinfrastruktur erhalten finanzschwache Kommunen in Schleswig-Holstein knapp 100 Mio. Euro. Aber auch mit der Einführung der Konsolidierungshilfen 2012 sowie mit der Reform des kommunalen Finanzausgleichs 2015 hat das Land das Ziel verknüpft, in der Vergangenheit entstandene Disparitäten aufzuheben.

Diese zielgerichteten Maßnahmen des Bundes und des Landes können letztlich aber nur ihre Wirkung entfalten, wenn die betroffenen Kommunen ebenfalls alle **Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung** unternehmen. Es bleibt die vornehme Aufgabe der einzelnen Kommune, einen Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest anzustreben. Das gilt auch und gerade in Zeiten, in denen die öffentlichen Haushalte vor besonderen Herausforderungen stehen.

Bei allen derzeitigen Unwägbarkeiten ist zu berücksichtigen, dass aus der momentanen Situation mittel- bis langfristig auch vielfältige Chancen erwachsen können. Voraussetzung dafür ist jedoch eine **erfolgreiche Integration** der Menschen, die hier Zuflucht suchen. Das Land wird dabei weiterhin die Kommunen nicht nur finanziell bei ihren wichtigen Aufgaben unterstützen.

Die Stadt **Ahrensburg** führt seit dem 1. Januar 2009 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Die Jahresabschlüsse bis 2013 liegen vor. Mit Schreiben vom 12. April 2016 wurde darüber hinaus mitgeteilt, dass der Jahresabschluss 2014 dem Rechnungsprüfungsamt bereits übergeben wurde. Gemäß § 44 Absatz 4 GemHVO-Doppik bitte ich, mir den Jahresabschluss 2014 nunmehr ebenfalls vorzulegen.

Des Weiteren gelten meine Hinweise aus meinem Erlass vom 03. März 2014 fort. Ich bitte Sie, den entsprechenden Bericht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung weiterhin jeweils zum 01. Juni und 01. Januar eines Jahres zu aktualisieren, bis die Stadt fristgerecht ihren Jahresabschluss vorlegt und mir diesen nachrichtlich vorzulegen.

Die Finanzlage der Stadt Ahrensburg stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	bis Ende 2015 aufgelaufene Defizite	5.346	
2.	einen Jahresfehlbetrag 2016	4.736	
3.	erwartete Defizite in den Jahren 2017 bis 2019	8.976	
4.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 2019 (Summe Lfd. Nr. 1 bis 3)	19.058	
5.	Eigenkapital Ende 2015	104.488	
6.	Eigenkapital Ende 2019	90.777	
7.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 2016 bis 2019 um	7.741	
		in TEUR	EUR/Ew.
8.	eine Verschuldung Anfang 2016	20.934	660
9.	eine Verschuldung Ende 2016	26.377	831
10.	eine Verschuldung Ende 2019	28.594	901
11.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 2016	34.240	1.078
12.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2016	41.350	1.302
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2019	45.550	1.435
14.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 2015	0	0
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 2016	34.240	1.078
16.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 2016	41.350	1.302

Bereits diese Zahlen (s. Ziff. 1-4) machen deutlich, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ahrensburg nicht gegeben ist.

Äußerst überraschend ist bei dieser Betrachtung die Entwicklung der bilanziellen Abschreibungen aufgrund folgender Sachverhalte:

- In den Ergebnisrechnungen 2011 bis 2013 betrugen die Abschreibungen noch rd. 6,0 Mio. € bis 6,5 Mio. €.
- Die Summe der investiven Auszahlungen für Baumaßnahmen und für bewegliches Anlagevermögen in den Finanzplanungen der Jahre 2014 bis 2016 beträgt hingegen rd. 31,4 Mio. €.
- Trotzdem wurden in den Planungen für das Jahr 2016 nur noch Abschreibungen in Höhe von rd. 5,5 Mio. € veranschlagt, im Jahr 2019 sollen die Abschreibungen weniger als 5,0 Mio. € betragen.

Vor diesem Hintergrund wäre eher eine signifikante Steigerung des Ansatzes zu erwarten gewesen.

Die bisherigen Anstrengungen der Stadt Ahrensburg zur Haushaltskonsolidierung erkenne ich ausdrücklich an. Das aufgelaufene Defizit und die erwarteten Jahresfehlbeträge erfordern weitere Maßnahmen, um den Haushaltsausgleich möglichst kurzfristig wieder zu erreichen. Die oben dargestellte Finanzlage der Stadt Ahrensburg macht deutlich, dass die Stadt ihre Haushaltskonsolidierungsanstrengungen fortsetzen und intensivieren muss: Auch wenn hierfür vorrangig bei den Aufwendungen anzusetzen ist, müssen bei der gegebenen Finanzlage der Stadt ebenfalls die Ertragsmöglichkeiten weiter ausgeschöpft werden.

Die Stadt Ahrensburg erfüllt hinsichtlich der Hebesätze für die Grundsteuern nicht die Voraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen. Bei der gegebenen Finanzlage der Stadt bitte ich, eine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuern – insbesondere der Grundsteuer B – über die Mindesthebesätze hinaus zu prüfen.

Neben der vorgenannten Maßnahme sind der Übersicht auf der Seite 32 des Vorberichts eine Reihe von noch nicht umgesetzten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu entnehmen. Die Stadtverordnetenversammlung sollte sich daher zeitnah mit allen in der Übersicht aufgeführten Maßnahmen beschäftigen.

Ferner wird auf Seite 37 des Vorberichts angekündigt, die Wirtschaftlichkeit der Einführung einer Zweitwohnungssteuer zu überprüfen. Für eine sachgerechte Entscheidung halte ich es für dringend erforderlich, die durch die Zweitwohnungssteuer zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenüberzustellen.

Bemerkenswert ist weiterhin, dass – trotz der gegebenen Finanzlage der Stadt Ahrensburg – die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände ggü. dem Jahr 2014 ansteigen sollen (Vorbericht Seite 34).

Des Weiteren soll trotz der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit die Gesamtverschuldung I der Stadt Ahrensburg bis zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2019 von rd. 34,2 Mio. € um rd. 11,3 Mio. € oder 33 % auf rd. 45,6 Mio. € (s. Ziff. 11-13) stark ansteigen. Die Stadt Ahrensburg muss sich bewusst sein, dass bei laufend negativen Jahresergebnissen ein weiterer Anstieg der Gesamtverschuldung vermieden werden muss. Ich empfehle deshalb, im Rahmen der zukünftigen Investitionsplanung eine Streckung und Verschiebung von Investitionen zu prüfen.

Von dem Gesamtbetrag der Kredite habe ich vor dem Hintergrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit einen Teilbetrag in Höhe von 5.500.000 € genehmigt. Im Hinblick auf die nicht gegebene dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ahrensburg habe ich die Teilgenehmigung nur unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken treffen können.

Von dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen habe ich vor dem Hintergrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit trotz erheblicher Bedenken einen Teilbetrag in Höhe von 4.000.000 € genehmigt.

Im Hinblick auf die nicht gegebene dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ahrensburg habe ich die Teilgenehmigung nur unter Zurückstellung von Bedenken treffen können. Bei meiner Entscheidung, keine weiteren Kürzungen vorzunehmen, habe ich berücksichtigt, dass nach den vorliegenden Finanzrechnungen für die Jahre 2014 bis 2015 signifikante Verbesserungen auch in den Ergebnisrechnungen zu erwarten sind und den Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ganz überwiegend rechtliche oder faktische Notwendigkeiten zugrunde liegen.

Die Übersicht auf der Seite 30 des Vorberichts über die Auszahlungen/Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt gibt Anlass, die Qualität der Planungen zu hinterfragen. Es ist festzustellen, dass oft hohe Beträge in Abgang gestellt bzw. in das Folgejahr übertragen wurden. Ungewiss ist, ob die Stadt überhaupt organisatorisch in der Lage gewesen wäre, die geplanten Investitionen durchzuführen. Somit stellt sich die Frage, ob die Investitionsplanungen der Stadt mit § 10 GemHVO-Doppik in Einklang stehen.

Die entsprechenden Übersichten auf Seite 45 für die ausgegliederten Einheiten bitte ich zu prüfen und zukünftig korrekt darzustellen. Die Summen der Spalten 3 bis 5 sind höher bzw. kleiner als die in der Spalte 2 ausgewiesenen Werte. Der Wert sollte aber immer gleich sein.

Abschließend ist nicht erkennbar, dass die Stadt Ahrensburg die in den Budget- und Deckungsgrundsätzen aufgeführten Angaben in Hinblick auf die Regelungen in § 22 GemHVO-Doppik und die im Internetauftritt des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein veröffentlichten Erläuterungen (www.im.schleswig-holstein.de) überprüft hat. Ich fordere erneut dazu auf, dass die Regelungen des § 22 GemHVO-Doppik ohne Einschränkungen Anwendung finden.

Mathias Nowotny

Genehmigung

Aufgrund § 95 g Abs. 2 und § 95 f Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmige ich in der von der Stadtverordnetenversammlung am 22. Februar 2016 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg für das Haushaltsjahr 2016 die Festsetzung

1.	**eines Teilbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von**	**5.500.000 €**
2.	**eines Teilbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von**	**4.000.000 €.**

Kiel, 27. April 2016

Ministerium für Inneres
und Bundesangelegenheiten des Landes
Schleswig-Holstein

Mathias Nowotny